Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung)
gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG

zur

Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans München (Gesamtfortschreibung)

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die Aufgabe des Regionalplans ist es, Ziele und Grundsätze der Raumordnung für eine nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange untereinander abgestimmt und gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Die Gesamtfortschreibung dient u.a. dazu, den stattgefundenen Veränderungen, insbesondere bei Demographie, Mobilität und Energie, regionalplanerisch konsistent Rechnung zu tragen und notwendige Anpassungen an das Landesplanungsgesetz (BayLplG) sowie an das Landesentwicklungsprogramm vorzunehmen. Hierbei konnte das 2014 in Kraft getretene Kapitel „B I Natürliche Lebensgrundlagen“ inhaltlich unverändert übernommen werden. Maßstab für die Inhalte und die Wirkungen der Gesamtfortschreibung sind eine nachhaltige regionale Entwicklung und gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen der Region.

Im gemäß Art. 15 BayLplG erstellten Umweltbericht wurden die potentiellen Umweltauswirkungen der Regionalplan-Festlegungen in allgemeiner Form, entsprechend dem Geltungsbereich und dem Maßstab des Regionalplans, dargelegt. Eine weitergehende Prüfung der Umweltauswirkungen ist den nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren vorbehalten, wenn die Planungen konkretisiert und die jeweiligen Umweltauswirkungen detailliert ermittelt, beschrieben und bewertet werden können.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Anhörungsverfahren

Als gesonderter Bestandteil der Begründung wurde ein Umweltbericht erstellt (Art. 15 BayLplG). In dessen Erarbeitung waren vorab relevante Fachbehörden und Fachstellen einbezogen worden (Scoping).

In insgesamt 3 Anhörverfahren bestand die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Zusätzlich wurde als besondere Form der Bürgerbeteiligung ein Bürgergutachten erstellt. Der Fortschreibungsentwurf war ins Internet eingestellt und lag bei der Regierung von Oberbayern, den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen, Anregungen oder Bedenken aus den Anhörverfahren und aus darüber hinausgehenden Erörterungen sowie Erkenntnisse aus Ortseinsichten wurden sorgfältig abgewogen, synoptisch aufbereitet und in das weitere Verfahren integriert.

3. Prüfung von Alternativen

Aufgrund der Verpflichtung, Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln und regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur

Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung festzulegen (Art. 21 BayLplG), entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange erfolgt durch die Festlegungen der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht. Die Fortschreibung stellt lediglich ein planerisches Mittel der vorsorgenden Konfliktbewältigung bzw. Konfliktminimierung dar.

Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband München wirken darauf hin, dass nach Maßgabe der jeweiligen fachplanungsgesetzlichen Raumordnungsklauseln bzw. nach Art. 3 BayLplG die Ziele der Raumordnung beachtet sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Bei Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren (ohne vorheriges Raumordnungsverfahren) sowie bei Bauleitplanungen wird der regionale Planungsverband beteiligt. Ferner ist der Regionale Planungsverband München in Initiativen, Arbeitskreise u.ä. eingebunden und kann in diesen Gremien darauf hinwirken, dass raumrelevante Planungen und Maßnahmen den regionalplanerischen Erfordernissen entsprechen.

Darüber hinaus erfassen, verwerten und überwachen die Landesplanungsbehörden fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen (Art. 31 BayLplG). Weiter besteht eine gegenseitige Mitteilungs- und Auskunftspflicht zwischen öffentlichen und privaten Planungsträgern und den Landesplanungsbehörden (Art. 30 BayLplG). Gemäß Art. 29 BayLplG sind die Träger der Landes- und Regionalplanung auch aufgefordert, mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken. Die den Landesplanungsbehörden nachgeordneten Behörden nehmen zudem Monitoraufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion bei Genehmigungsverfahren war.

Damit ist ebenenspezifisch hinreichend gewährleistet, dass die durch die Regionalplanfortschreibung ausgelösten raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.